

Anlage 1.1. Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Psychotherapeuten			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung												16	17	18	19
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	3.155	3.073	1.967,93	154,65	0,00	2.122,58	2.122,58	1.269,98	167,1	167,1	169,8	1,0	0	725,6	2	2	2	272

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Betrachtungszeitraum der Gruppe der Psychotherapeuten gem. § 18 Bedarfsplanungsrichtlinie (IV/2023-III/2024)

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.1. - Quote Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin												Psychotherapeuten			
Einwohner - Stand			30.06.2025*															
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.07.2025															
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Ärztliche Psychotherapeuten				Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten			Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psycho-somatiker ³	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psycho-somatiker ³
						Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker ³		Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie										
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten							
			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Berlin	1	3.073	3.902.645	1.397	1.270	199,275	0,00	149,800	0,00	1.501,00	272,50	167,1	0,0	0,0	9,0	0,0	0,0	9,0

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Doppelzulassungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

Anlage 1.2. Anästhesisten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Anästhesisten			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	46.347	49.149	84,25	57,00	0,00	141,25	141,25	79,40	177,9	177,9	174,7	1,0	0	53,9	2	2	2	1229

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.3. Augenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Augenärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	12.703	13.964	156,80	162,25	0,00	319,05	319,05	279,48	114,2	114,2	111,0	1,0	0	11,6	2	2	2	4.983

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.4. Internisten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Fachärztlich tätige Internisten			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 13 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	14.689	16.212	239,50	178,75	0,00	418,25	418,25	240,73	173,8	173,8	169,1	1,0	0	153,5	2	2	2	4.340

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.4. - Quote Internisten

KV-Region		Berlin		Stand der Beschlussfassung										Arztgruppe		Fachinternisten		
Einwohner - Stand		30.06.2025*																
Ärzte - Stand		Stichtag: 01.07.2025																
Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl für Fachinternisten (Einwohner je Fachinternist)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Fachinternisten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Planungsber eich gesperrt - noch mögliche Zulassunge n	Quotenplätze ²						
					Fachinternisten							Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Rheumatolo gen ³	Rheuma- tologen ³	Kardio-logen ⁴	Gastro-entero- logen ⁵	Pneumo- logen ⁶	Nephro-logen ⁷
					gesamt	Rheuma- tologen ³	Kardio- logen ⁴	Gastro- entero- logen ⁵	Pneumo- logen ⁶	Nephro- logen ⁷								
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Berlin	16.212	3.902.645	264,8	240,7	418,25	22,25	115,25	61,75	64,75	58,25	173,8	0,0	0	0	0	0	2	

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

⁴ Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie. Fachärzte für Innerer Medizin mit dem SP Kardiologie/Angiologie wurden entsprechend ihres Versorgungsauftrages in die Quote der Kardiologen mit eingerechnet.

⁵ Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

⁶ Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

⁷ Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

Anlage 1.5. Frauenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Frauenärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	1.968.370	3.828	3.509	432,50	176,50	0,00	609,00	609,00	560,95	108,6	108,6	109,3	2,0	8,5	0	2	2	2	4.096

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.6. HNO-Ärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												HNO-Arzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	17.390	18.007	189,00	54,00	0,00	243,00	243,00	216,73	112,1	112,1	111,3	1,0	0	4,6	2	2	2	5.466

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.7. Hausärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Hausärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 11 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Planungsbereich 1 ⁶	3100001	2991092	1633	1.755	1235,90	686,90	0,00	1.922,80	1.922,80	1.704,33	112,8	112,8	112,2	1,0	0	48	2	2	2	4.221
Planungsbereich 2 ⁷	3100002	612133	1633	1.680	183,30	147,50	0,00	330,80	330,80	364,36	90,8	90,8	87,2	2,0	70,5	0	2	2	2	3.973
Planungsbereich 3 ⁸	3100003	299420	1633	1.630	109,00	60,75	0,00	169,75	169,75	183,69	92,4	92,4	88,4	2,0	32,5	0	2	2	2	3.931

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehe

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁶ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

⁷ Planungsbereich 1: Mitte, Friedrichshain-Kreuzb., Pankow, Charlottenburg-Wilmersd., Spandau, Steglitz-Zehlend., Tempelhof-Schöneb., Neukölln, Reinickendorf

⁸ Planungsbereich 2: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

⁹ Planungsbereich 3: Treptow-Köpenick

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.8. Hautärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Hautärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	21.238	22.238	121,50	72,75	0,00	194,25	194,25	175,49	110,7	110,7	108,7	1,0	0	1,2	2	2	2	6.660

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.9. Humangenetiker

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Humangenetiker			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	559.088	547.039	0,50	12,25	0,00	12,75	12,75	7,13	178,7	178,7	179,7	1,0	0	4,9	2	2	2	1.233

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.10. Kinder- und Jugendpsychiater

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Kinder- und Jugendpsychiater			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 13 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPLRL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Solizahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	631.454	15.209	15.415	42,80	18,65	0,00	61,45	61,45	40,96	150,0	150,0	152,0	1,0	0	16,4	2	2	2	1.950

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Solizahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.11. Kinder- und Jugendärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Kinder- und Jugendärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 Nr. 9 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Planungsbereich 1 ⁶	310001	377.696	2.043	2.062	152,75	70,50	0,00	223,25	223,25	183,17	121,9	121,9	120,9	1,0	0	21,8	2	2	2	4.884
Planungsbereich 2 ⁷	310002	110.071	2.043	2.046	29,00	22,50	0,00	51,50	51,50	53,80	95,7	95,7	93,1	2,0	8	0	2	2	2	4.569
Planungsbereich 3 ⁸	310003	49.522	2.043	2.040	15,00	5,50	0,00	20,50	20,50	24,28	84,5	84,5	78,2	2,0	6,5	0	2	2	2	3.910
Planungsbereich 4 ⁹	310004	94.165	2.043	2.054	32,50	13,00	0,00	45,50	45,50	45,84	99,3	99,3	97,8	2,0	5	0	2	2	2	4.413

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁶ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

⁷ Planungsbereich 1: Mitte, Friedrichshain-Kreuzb., Pankow, Charlottenburg-Wilmersd., Steglitz-Zehlend., Tempelhof-Schöneb., Neukölln

⁸ Planungsbereich 2: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

⁹ Planungsbereich 3: Treptow-Köpenick

⁹ Planungsbereich 4: Spandau, Reinickendorf

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.12. Laborärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Laborärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl Im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederfassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	92.605	94.082	0,00	72,25	0,00	72,25	72,25	41,48	174,2	174,2	173,4	1,0	0	26,6	2	2	2	107.514

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.13. Nervenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Nervenärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Solzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	13.578	14.481	243.275	79,30	0,00	322,575	322,575	269,50	119,7	119,7	117,9	1,0	0	26,1	2	2	2	3.521

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Solzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.13. - Quote Nervenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe								Nervenärzte		
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Stand der Beschlussfassung										
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.07.2025												
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Nervenärzte (Einwohner je Nervenarzt)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Nervenärzte ¹	Tatsächlich im Planungsbereich				Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Arztgruppe der Nervenärzte			Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³							
			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Berlin	1	14.481	3.902.645	296,5	269,5	98.525	124,00	100,05	119,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

²Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

Anlage 1.14. Chirurgen und Orthopäden

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Chirurgen und Orthopäden			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich 1	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl2	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen5	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte3	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr1	Planungsbereich gesperrt1	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung1	drohende Unterversorgung1	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt4
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	9.145	9.699	347,75	178,50	0,00	526,25	526,25	402,38	130,8	130,8	129,0	1,0	0	83,6	2	2	2	4.999

1 Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehe

2 Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

3 Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

4 Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

5 Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.15. Neurochirurgen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Neurochirurgen			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Solizahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	145.316	160.020	20,00	21,75	0,00	41,75	41,75	24,39	171,2	171,2	167,5	1,0	0	14,9	2	2	2	2.871

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Solizahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.16. Nuklearmediziner

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Nuklearmediziner			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	106.666	115.772	14,75	33,75	0,00	48,50	48,50	33,71	143,9	143,9	141,1	1,0	0	11,4	2	2	2	4.379

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.17. Pathologen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Pathologen			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	109.210	115.040	17,00	37,25	0,00	54,25	54,25	33,92	159,9	159,9	158,7	1,0	0	16,9	2	2	2	9.125

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehe

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.18. Physikalische und Rehabilitationsmedizin

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Physikalische und Rehabilitationsmedizin			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespert ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	154.093	166.261	36,50	28,00	0,00	64,50	64,50	23,47	274,8	274,8	269,8	1,0	0	38,7	2	2	2	3.713

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.19. Radiologen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Radiologen			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 13 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPI-RILI			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	49.062	52.650	45,00	128,00	0,00	173,00	173,00	74,12	233,4	233,4	230,1	1,0	0	91,5	2	2	2	7.082

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehe

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-III/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.20. Strahlentherapeuten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Strahlentherapeuten			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespert ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	152.891	172.941	11,00	38,50	0,00	49,50	49,50	22,57	219,4	219,4	215,4	1,0	0	24,7	2	2	2	1.448

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.21. Transfusionsmediziner

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Transfusionsmediziner			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 14 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	1.209.737	1.213.753	1,00	6,75	0,00	7,75	7,75	3,22	241,0	241,0	240,9	1,0	0	4,2	2	2	2	7.540

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehe

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.

Anlage 1.22. Urologen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe												Urologen			
Einwohner - Stand			30.06.2025*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe1 (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)												§ 12 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2025		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Solzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.902.645	26.734	29.843	122,25	36,50	0,00	158,75	158,75	130,77	121,4	121,4	117,4	1,0	0	14,9	2	2	2	5.574

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Solzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2023-II/2024 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2025)

⁵ Es erfolgt keine Ausweisung der Ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Regelungen des § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind am 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 16.07.2025 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2025.